

## Verordnung über den Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung \*

Vom 21. März 2006 (Stand 1. April 2025)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1989 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonales Umweltschutzgesetz)<sup>2)</sup>, das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz)<sup>3)</sup>, die Verordnung vom 26. Juni 1991 zum kantonalen Umweltschutzgesetz<sup>4)</sup> und die Verordnung vom 20. Dezember 1995 zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (kantonale Gewässerschutzverordnung)<sup>5)</sup>,

*verordnet:*

### **Art. 1**      *Departement Bau und Umwelt*

<sup>1</sup> Das Departement Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne des kantonalen Umweltschutzgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz und der kantonalen Gewässerschutzverordnung.

<sup>2</sup> Es ist zudem zuständige Behörde nach der Bundesgesetzgebung über den Umwelt- und den Gewässerschutz und für alle Fragen zuständig, soweit in den kantonalen Erlassen über den Umwelt- und den Gewässerschutz keine andere Behörde bezeichnet ist.

### **Art. 2**      *Abteilung Umweltschutz und Energie; Umweltschutz- und Gewässerschutzfachstelle*

<sup>1</sup> Die Abteilung Umweltschutz und Energie nimmt alle Aufgaben wahr, die in den Erlassen gemäss Artikel 1 Absatz 1 der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zugewiesen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Sie führt die kantonale Umweltschutzfachstelle und die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> GS VIII B/1/3

<sup>3)</sup> GS VIII B/21/1

<sup>4)</sup> GS VIII B/1/4

<sup>5)</sup> GS VIII B/21/4

## VIII B/1/4/1

### **Art. 3**      *Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau \**

<sup>1</sup> Die Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau ist die zuständige kantonale Behörde zur Erstellung von Lärmsanierungsprogrammen und Mehrjahresplänen bei National- und Kantonsstrassen und zur Abstimmung des Vorgehens mit den Gemeinden bei allen Lärm- und Schallschutzmassnahmen an Strassen im Rahmen von Lärmsanierungsprogrammen gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz. \*

### **Art. 4**      *Arbeitsinspektorat*

<sup>1</sup> Das Arbeitsinspektorat ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Artikel 19a Absatz 2 des kantonalen Umweltschutzgesetzes.

### **Art. 5**      *Zuständigkeiten beim Strahlenschutz*

<sup>1</sup> Dem Departement Finanzen und Gesundheit obliegt der Vollzug der Artikel 102 und 109 der Strahlenschutzverordnung, die Lebensmittel betreffen. Das Departement für Bau und Umwelt vollzieht die Artikel 110 – 118 dieser Verordnung, die Radon betreffen.

### **Art. 6**      *Düngerberatung*

<sup>1</sup> Die Düngerberatung gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung gemäss dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz<sup>6)</sup> und der Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung<sup>7)</sup> gewährleistet.

### **Art. 7**      *Zuständigkeiten im Chemikalienrecht*

<sup>1</sup> Im Bereich besonders gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände gelten die nachfolgenden Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> Die Abteilung Umweltschutz und Energie vollzieht folgende Erlasse des Bundes:

- a. die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen;
- b. die Verordnung über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung;
- c. die Verordnung über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln;
- d. die Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau;
- e. die Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen;

---

<sup>6)</sup> GS IX D/1/1

<sup>7)</sup> GS IX D/5/1

- f. die Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft;
- g. die Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln und
- h. die Verordnung über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln.

<sup>3</sup> Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin vollzieht folgende Erlasse des Bundes: \*

- a. die Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen;
- b. die Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten;
- c. die Verordnung über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern;
- d. die Verordnung über die Chemikalien-Ansprechperson;
- e. \* ...
- f. die Verordnung über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen;
- g. die Verordnung über das Inverkehrbringen von Dünger (mit Fachunterstützung der Abteilung Umweltschutz und Energie) und
- h. die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (mit Fachunterstützung der Abteilung Umweltschutz und Energie).

**Art. 8** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Genehmigung Bundeskanzlei: 3. Nov. 2006 Art. 1, 2 Abs. 1, 3

## VIII B/1/4/1

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
22.04.2014	01.09.2014	Erlasstitel	geändert	SBE 2014 25
19.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 3	geändert	SBE 2017 35
19.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 3, e.	aufgehoben	SBE 2017 35
11.03.2025	01.04.2025	Art. 3	Sachüberschrift geänd.	SBE 2025 6
11.03.2025	01.04.2025	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE 2025 6

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erfasstitel	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 25
Art. 3	11.03.2025	01.04.2025	Sachüberschrift geänd.	SBE 2025 6
Art. 3 Abs. 1	11.03.2025	01.04.2025	geändert	SBE 2025 6
Art. 7 Abs. 3	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 35
Art. 7 Abs. 3, e.	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 35